Fußball Schiedsrichter Ordnung
Betriebssportverband Westfalen e.V.

FUSSBALL – SCHIEDSRICHTER – ORDNUNG

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Das Schiedsrichterwesen untersteht daher der Aufsicht des Verbandes, der sich hierzu eines Verbands – Schiedsrichter – Ausschusses bedient. Dem Verbands – Schiedsrichter – Ausschuss obliegt die Aus – und Fortbildung der Schiedsrichter, der sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Kreis – Schiedsrichter – Ausschüsse bedient. Für den Schiedsrichter – Anwärter sind Ausbildungskurse einzurichten, bestätigte Schiedsrichter sind durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden. Die Teilnahme an den Ausbildungs- – und Fortbildungsveranstaltungen ist Pflicht. Der zuständige Kreis – Schiedsrichter – Ausschuss kann die Betriebs – und Sportgemeinschaften zur Erfüllung dieser Pflicht anhalten.

2. Die Bestätigung eines Schiedsrichters erfolgt nach der Ablegung der Prüfung. Der Schiedsrichter erhält einen WBSV - Schiedsrichterausweis. Dieser ist Eigentum des Verbandes und muss beim Ausscheiden zurückgegeben werden. Voraussetzung für den Einsatz eines Schiedsrichters ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Besonders befähigte Schiedsrichter können zu überregionalen Spielen herangezogen werden.

3. Schiedsrichter für alle Spiele werden von den Schiedsrichter – Ausschüssen des veranstalteten Betriebssports – Kreisverbandes angesetzt. Wünsche der Betriebs- oder Sportgemeinschaften bei Freundschaftsspielen sollen hierbei berücksichtigt werden. Im Übrigen soll jedes Spiel von einem Schiedsrichter geleitet werden, der keiner der beiden beteiligten Betriebs- oder Sportgemeinschaften angehört. Bei den **Westfalen – Meisterschaft – Spielen** sollen die Schiedsrichter nicht den beiden beteiligten Betriebssport – Kreisverbänden angehören, und werden beim Fußball – Schiedsrichter – Fachwart des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. angefordert.

4. Ein Schiedsrichter hat das Spiel, für das er angesetzt ist, zu leiten. Im Verhinderungsfall hat er den zuständigen Schiedsrichter – Fachwart sofort zu benachrichtigen. Fühlt sich ein angesetzter Schiedsrichter einem der Spielgegner gegenüber befangen, so hat er dies dem zuständigen Schiedsrichter – Fachwart schnellstens mitzuteilen und um Umbesetzung zu bitten.

5. Fällt ein Spiel aus, weil ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung fehlt, verspätet absagt oder verspätet erscheint, kann vom zuständigen Schiedsrichter – Ausschuss eine zeitliche Sperre als Ordnungsstrafe gegen den säumigen Schiedsrichter verhängt werden. In diesem Fall ist der Schiedsrichterausweis unverzüglich einzuziehen bzw. abzugeben. Angesetzte Schiedsrichter, die zweimal schuldhaft ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden. Dem Schiedsrichter muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Schiedsrichter – Ausschuss zu rechtfertigen**.** Die Streichung ist der Betriebs – oder Sportgemeinschaft, von der er gemeldet, ist bekannt zu geben.

6. Ältere, verdiente Schiedsrichter, die nicht mehr zur Leitung von Spielen angesetzt werden, können weiter als Schiedsrichter geführt oder zur Beobachtung eingesetzt werden. Der Besuch der Lehrabende ist Pflicht. Sie bleiben im Besitz Ihres Schiedsrichterausweises.

7. Dem Schiedsrichter muss bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und von seiner Leitung sowohl der geordnete Verlauf der einzelnen Spiele selbst, als auch das Ansehen des Verbandes abhängt. Darum muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln verschaffen, und im Rahmen der Übungsstunden seiner Betriebs- oder Sportgemeinschaft und der Schiedsrichtervereinigung sich vorbereiten, um die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen. Die bestätigten Schiedsrichter haben sich einmal im Jahr einer Leistungsprüfung zu unterziehen.

8. Der Schiedsrichter muss rechtzeitig vor Spielbeginn auf dem Spielplatz anwesend sein, um seine Obliegenheiten wahrzunehmen.

Zu seinen Pflichten gehören:

a. Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes und damit auch für die Durchführung des Spieles unter Berücksichtigung der Entscheidung des Platzeigentümers. Ein Spiel darf nicht ausgetragen werden, wenn die Gesundheit der Spieler durch die Witterung oder durch die Bodenverhältnisse gefährdet ist. **Hierbei ist die Kälte sowie große Hitze zu berücksichtigen.**

b. Nachprüfung des Platzaufbaues, Feststellung der Anwesenheit der Schiedsrichter – Assistenten und das Vorhandensein der Spielbälle.

c. Feststellung der Anwesenheit beider Mannschaften in vorschriftsmäßiger Spielkleidung. **(Spielführer durch Armbinde kenntlich gemacht)**

d. Prüfung der Spielerpässe und des Spielberichtsbogen vor dem Spiel in der Kabine oder auf dem Platz.

e. Abtreten des Schiedsrichters in vorgeschriebener Ausstattung.

9. Proteste von Mannschaften gegen den Aufbau des Spielfeldes, fehlender Spielgeräte usw. – also allgemeine Verstöße -, die vor Beginn des Spieles festgestellt werden können, müssen vor dem Spiel schriftlich dem Schiedsrichter angezeigt werden. Diese können auch nach dem Spiel vom Schiedsrichter zurückgefordert werden.

10. Regeländerungen treten nach der Veröffentlichung durch Rundschreiben des Verbands – Schiedsrichter – Ausschusses oder durch das amtliche Organ **„Sport im Betrieb“ (SIB)** in Kraft.

§ 2
Pflichten und Rechte des Schiedsrichters im Spiel

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters im Spiel wird durch die Fußballregeln und die Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben. Die Spielregeln sind wie Satzungsbestimmungen für die Angehörigen des Verbandes verbindlich.

2. Der Schiedsrichter muss das Spiel gerecht nach den Regeln leiten und überwachen, und alle sich aus dem Spiel ergebenen Fälle von Streitigkeiten im Geiste des Sports auslegen und entscheiden. Die sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenen Entscheidungen des Schiedsrichters sind unabänderlich und daher unanfechtbar.
(Tatsachenentscheidungen)

3. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spieler, die gegen die Spielregeln verstoßen oder sich den Anordnungen des Schiedsrichters widersetzen, zu verwarnen oder vom weiteren Spiel auszuschließen. Die Namen des Feldes verwiesener Spieler sind auf dem Spielberichtsbogen unter genauer Angabe des Grundes, auch bei der Gelb / Roten Karte, der zuständigen Instanz zu melden.
(Nicht allgemeine Ausdrücke wie unsportliches Benehmen, sondern detaillierte Schilderungen verwenden)

4. Zuschauer, die das Spiel oder die einwandfreie Durchführung des Spieles verhindern, muss der Schiedsrichter vom Spielplatz verweisen und notfalls ihre Entfernung durch Beauftragte der Platz – BSG veranlassen.

5. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn die Weiterführung nicht ratsam erscheint oder unmöglich ist. Bevor der Schiedsrichter ein Spiel abbricht, muss er alle ihm zustehenden und möglichen Mittel zur Fortsetzung des Spieles erschöpft haben.

6. Der Schiedsrichter kann ein Spiel mehrmals unterbrechen. Die durch die Spielunterbrechung verlorene Zeit muss der Schiedsrichter in der betreffenden Spielzeithälfte nachspielen lassen. Die Dauer der Spielunterbrechung bei Schlechtwetterlage darf **dreißig (30) Minuten** nicht überschreiten.

§ 3
Pflichte und Rechte des Schiedsrichters nach dem Spiel

1. Die Beendigung der Spielzeit soll der Schiedsrichter durch einen Doppelpfiff anzeigen.

2. Der Schiedsrichter hat die Pflicht, den Spielberichtsbogen auszufüllen und sich das Spielergebnis durch beide Spielführer oder Vertreter der Betriebs – oder Sportgemeinschaft bestätigen zu lassen.

3. Besondere Vorkommnisse im Spiel, Beanstandungen von Spielerpässen, Platzaufbau usw., Vergehen und Pflichtverletzungen, die zum Spielabbruch geführt haben und eine Unterbrechung oder Bestrafung erfordern, müssen vom Schiedsrichter ausführlich auf der Rückseite des Spielberichtsbogen niedergeschrieben werden. Auch Vorkommnisse nach dem Spiel, soweit sie auf eigene Wahrnehmung beruhen, sind im Bericht aufzuführen. Falls der Schiedsrichter einen **zusätzlichen Bericht** für erforderlich hält, hat er dies im Spielberichtsbogen zu vermerken. (Sonderbericht folgt). **Dieser Bericht ist dann innerhalb der** nächsten zwei Tage **der spielleitenden Stelle zuzusenden.**

4. Der Schiedsrichter muss den Spielberichtsbogen unverzüglich, möglichst noch am Spieltage der zuständigen Stelle zusenden. Er soll dazu die vom Gastgeber Ihm vor dem Spiel übergeben freigemachten Briefumschlägen benutzen.

§ 4
Fehlen des Schiedsrichters

1. Fehlt bei einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter, so müssen sich beide Spielführer um einen anderen geprüften Schiedsrichter einer unbeteiligten Betriebs- oder Sportgemeinschaft bemühen.

2. Bei Pflichtspielen müssen sich beide **Betriebs- oder Sportgemeinschaften** auf einen anwesenden, **neutralen bestätigten Schiedsrichter** einer anderen Betriebs- oder Sportgemeinschaft einigen. Neutral im Sinne dieser Vorschrift ist, die nicht der gleichen Spielgruppe der beteiligten Betriebs – oder Sportgemeinschaft angehört. Bei überregionalen Spielen, **nicht den beiden beteiligten Betriebssport – Kreisverbänden oder Betriebssportverbänden** angehört.

3. Ist ein neutraler Schiedsrichter nicht zur Stelle, so können sich beide Betriebs – oder Sportgemeinschaften auf ein anderes Verbandsmitglied einigen, um das Spiel als Pflichtspiel zu bestreiten. **Die schriftliche Willenserklärung haben beide Spielführer vor dem Spiel abzugeben**.

4. Lehnt eine Mannschaft einen Schiedsrichter nach **Ziffer 2** ab, so hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spieles. Vorausgesetzt, dass das Spiel aus diesem Grund nicht stattfinden kann. Über eine Wertung des Spieles entscheidet die spielleitende Stelle.

5. Kommt ein Spiel wegen eines fehlenden Schiedsrichters nicht zustande, so kann auch ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden.

§ 5
Ansetzen, Absagen und Streichung von Schiedsrichtern

1. Keine Betriebs- oder Sportgemeinschaft hat das Recht, bei Punktspielen einen bestimmten Schiedsrichter oder ein Mitglied einer bestimmten Betriebs- oder Sportgemeinschaft als Schiedsrichter zu verlangen. Zu den Pflichtspielen sollen möglichst nur Schiedsrichter angesetzt werden, deren Betriebs – oder Sportgemeinschaften nicht der gleichen Spielgruppe angehören.

2. Der Kreis – Schiedsrichter – Ausschuss führt in der jährlich erscheinenden Schiedsrichterliste nur noch solche Schiedsrichter auf, die als aktive Schiedsrichter bezeichnet werden können. Schiedsrichter, die in diesem Sinne nicht aktiv sind, sowie Schiedsrichter, die sich als unfähig oder als unwürdig erwiesen haben, müssen durch den Kreis – Schiedsrichter – Ausschuss von der Liste gestrichen werden. Die erfolgte Streichung ist der Betriebs- oder Sportgemeinschaft des betreffenden Schiedsrichters zur Kenntnis zu bringen und der Ausweis ist einzuziehen. Einspruch gegen die Streichung kann der Schiedsrichter beim Verbands – Schiedsrichter – Ausschuss einlegen. Zur Durchführung eines Verfahrens gegen einen Schiedsrichter sind die Rechtsinstanzen zuständig.
   Passive Schiedsrichter sind ehemalige Schiedsrichter, die aber an den Belehrungsabenden teilnehmen, oder sich als Beobachter zur Verfügung stellen, wenn sie dazu den Auftrag erhalten. Der Schiedsrichterausweis kann ihnen verlängert werden.

§ 6
Wahl des Verbands – Schiedsrichter - Ausschusses

1. Der Verbands – Schiedsrichter – Ausschuss hat jährlich eine Tagung aller Kreis – Schiedsrichter – Fachwarte und Lehrwarte **(möglichst im Januar oder Februar)** durchzuführen.

2. Anlässlich dieser Tagung werden alle zwei Jahre der Verbands – Schiedsrichter – Fachwart und die Verbands – Schiedsrichter – Lehrwarte gewählt.

3. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

4. Die Bestätigung der Funktionsträger erfolgt durch das Präsidium des Betriebssportverbandes Westfalen e. V.

5. **Stimmenverteilung**:
Jeder Kreis – Schiedsrichter – Ausschuss, **(unabhängig von der Zahl der aktiven Schiedsrichter)** hat zwei Stimmen.

Der Verbands – Schiedsrichter – Ausschuss **(Fußball - Schiedsrichter – Fachwart und die beiden Lehrwarte)** haben je eine Stimme.

Beschlossen vom Vorstand des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. auf seiner Sitzung am 24.09.2003

Anhang zur Schiedsrichterordnung

Lehr – und Prüfungsanforderungen für Schiedsrichter

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Die gesamte Aus – und Fortbildung der Schiedsrichter untersteht der Aufsicht des Sportausschusses des Betriebssportverbandes Westfalen e. V.

2. Aus – und Fortbildungs- Lehrgänge sind sowohl auf Kreisebene als auch auf der Ebene des Betriebssportverbandes Westfalen e.V. durchzuführen.

3. Träger der Lehrarbeit in den Betriebssportverbänden und in den Betriebssport – Kreisverbänden sind die Schiedsrichter - Ausschüsse.

4. Jeder Schiedsrichter – Anwärter ist bei Beginn seiner Ausbildung auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes und die Pflicht zu regelmäßigem Training hinzuweisen. Weiter ist Ihm der Bezug der amtlichen Regelhefte und der Schiedsrichterzeitung nahe zu legen.

5. Jeder Schiedsrichter – Anwärter hat an einem Lehrgang teilzunehmen, der mindestens 15 Stunden umfassen soll.

6. In jedem Lehrgang hält der Lehrgangsleiter ein Referat über den zu behandelnden Regelabschnitt.

7. Insbesondere sind Fragen zu stellen, und Regelfälle an der Lehrtafel zu behandeln. Neben den Spielregeln ist auch das Verhalten des Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel gebührend zu würdigen. Es ist die Stellung des Schiedsrichters im Fußballsport herauszustellen.

§ 2
Den Abschluss des Lehrganges bildet die Prüfung

1. Den Abschluss des Lehrganges bildet eine Prüfung.

2. Prüfungsleiter ist ein Mitglied des Verbands – Schiedsrichter – Ausschusses oder ein von diesem Beauftragter. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Prüfungsleiter, dem zuständigen Kreis – Schiedsrichter – Fachwart oder dessen Vertreter und dem Lehrwart des jeweiligen Betriebssportverbandes.

3. Die Prüfung besteht aus :
   a. schriftlicher Teil,
   b. falls erforderlich dem mündlichen Teil,
   c. einem körperlichen Fitnesstest.

4. In der schriftlichen Prüfung haben die Lehrgangsteilnehmer etwa 30 Fragen zu beantworten. Die gestellten Fragen sollen nicht nur theoretischer Natur sein, sondern auch praktische Regelkunde darstellen. Bei einer mündlichen Prüfung erfolgt dies in Gruppen bis zu 5 Personen. Hierbei ist besonders die Lehrtafel zu benutzen, und durch allgemeine Fragen an die Gruppe die geistige Regsamkeit der einzelnen Teilnehmer festzustellen.

5. Die Bewertung der Fragebögen und unter Umständen die mündliche Prüfung sowie der Fitnesstest erfolgen durch den Prüfungsausschuss, wobei nicht nur die Regelkunde, sondern auch der äußere Eindruck und die geistige Regsamkeit jeden Lehrgangsteilnehmers bewertet werden muss.

6. Lehrgangsteilnehmer, die mehr **als fünf (5) Fragen** falsch beantwortet haben, **sind nicht als Schiedsrichter zugelassen**. Sie können an einem weiteren Lehrgang teilnehmen.

7. Mit den Prüflingen sind die Hauptfehler in den Antworten zu besprechen und entsprechende Aufklärung zu geben.

§ 3
Körperlicher Fitnesstest

1. Ohne ausreichende Regelkenntnis und körperliche Fitness kann ein Schiedsrichter nicht auskommen.

2. Das Ergebnis der Prüfung ist durch den Prüfungsausschuss zu bescheinigen.

3. **Die leichtathletischen Prüfungen sollen möglichst umfassen**:

   a. 2 x 50 Meter Lauf , gefordert 15,4 Sekunden = 10 Punkte
   je einen Zusatzpunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverbesserung,
   je einen Minuspunkt für 0,2 Sekunden Zeitverschlechterung

   b. 1.000 Meter Lauf, gefordert 5.30 Minuten = 10 Punkte
   je einen Zusatzpunkt für 20 Sekunden Zeitverbesserung,
   je einen Minuspunkt für 20 Sekunden Zeitverschlechterung

   c. In Turnschuhen möglichst auf Rasen
   3 x 20 Meter Lauf, gefordert 24 Sekunden = 10 Punkte
   je einen Zusatzpunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverbesserung,
   je einen Minuspunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverschlechterung

   Da inzwischen auch viele Damen an der Schiedsrichtertätigkeit Gefallen gefunden haben, sind für sie folgende leichtathletischen Prüfungen ausgearbeitet worden.

   a. 2 x 35 Meter Lauf, gefordert 13 Sekunden 10 Punkte,
   je einen Zusatzpunkt für 0,2 Sekunden Zeitverbesserung,
   je einen Minuspunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverschlechterung

   b. 600 Meter Lauf, gefordert 6,00 Minuten = 10 Punkte
   je einen Zusatzpunkt für je 20 Sekunden Zeitverbesserung,
   je einen Minuspunkt für je 20 Sekunden Zeitverschlechterung

c. 3 x 45 Meter Lauf, gefordert 20 Sekunden = 10 Punkte
je einen Zusatzpunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverbesserung,
je einen Minuspunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverschlechterung

4. Bei erreichten 30 Punkten gilt die Prüfung als Bestanden.

5. Schiedsrichter für überregionale Spiele sollen mindestens 40 Punkte erreichen.

6. Die v.g. geforderten sportlichen Leistungen sollen jährlich auf Kreis – oder Landesebene durch eine Prüfung unter Beweis gestellt werden.

§ 4
Der Lehrplan

Bei den Lehrgängen im Betriebssportverband Westfalen e. V. muss jeder Lehrgang folgende Punkte beinhalten:

A. Fortbildungslehrgänge

- ➔ Einheitliche Regelauslegung für den Bereich des Betriebssportverbandes Westfalen e. V.
- ➔ Regelkunde aus der Praxis / für die Praxis
- ➔ Fußballspiel mit absichtlichen Regelverstößen usw. in Gruppen durchgeführt
- ➔ Sportliche Übungen : Fitnesstest 2 x 50 Meter, 2 x 20 Meter und 1.000 Meter für Herren
- ➔ Sportliche Übungen : Fitnesstest 2 x 35 Meter, 3 x 15 Meter und 600 Meter für Damen
- ➔ Regelfragen : 30 schriftliche Fragen als Klausur
- ➔ Zusammenarbeit der Schiedsrichtergespanne
- ➔ Hallenfußball – Spielordnung
- ➔ Frühsport als Bestandteil des Lehrganges ist Pflicht

B. Anwärterlehrgänge

- ➔ Einführung in den Lehrgang
- ➔ Praktische und theoretische Regelkunde und Auslegung
- ➔ Schriftliche Regelfragen bei Lehrgangsabschluss

Fußball Schiedsrichter Ordnung
Betriebssportverband Westfalen e.V.